

## **Zusammenfassung und Auszug aus der Stellungnahme ans Kantonsgericht**

Beim Kantonsgericht liegt eine Eingabe der Juso und der Jungen Alternative gegen den superprovisorischen Entscheid eines Einzelrichters am Kantonsgericht. Eine erfahrene Medienanwältin hat eine Stellungnahme eingereicht. Beantragt wird, auf das Gesuch von Matthias Michel und Heinz Tännler (Gesuchsteller) nicht einzutreten und deren Gesuch vollumfänglich abzuweisen.

Weiter wird von JUSO und Jungen Alternativen beantragt, dass der Einzelrichter, der die superprovisorische Verfügung erlassen hat, in den Ausstand treten muss. Er hat zusammen mit dem Rechtsvertreter der Gesuchsteller (Rechtsanwalt Wild) in der Kanzlei Schweiger Advokatur gearbeitet. Auch Volkswirtschaftsdirektor Matthias Michel, einer der Gesuchsteller, arbeitete vor seiner Regierungszeit bei Schweiger Advokatur. Nachdem sich offenbar bereits ein FDP-Kantonsrichter für befangen beurteilt und in den Ausstand trat, muss dies umso mehr für den Einzelrichter gelten; er ist zudem in der gleichen Partei wie SVP-Regierungsrat Heinz Tännler.

Inhaltlich hält die Eingabe der Medienanwältin folgendes fest:

*Die Botschaft der ganzen Montage kann nicht anders verstanden werden als: Wer so viel verdient, hat gut sagen – bzw. hat wenig Verständnis für die Minderbemittelten – für Bessergestellte habe es in Zug genug bezahlbaren Raum. Diese Aussage wird durch das aus der Aktentasche sprudelnde Geld noch unterstrichen. Das Plakat erfüllt alle drei Kriterien einer Satire und geniesst verfassungsrechtlichen Schutz.*

*Die Gesuchsteller behaupten, es bestünde keine schützenswerten Interessen auf Seiten der Gesuchsgegner. Diese Behauptung ist absurd. Es geht in diesem Verfahren um die Gewährleistung grundlegender verfassungsrechtlich geschützter Freiheiten/Grundrechte, namentlich der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV) und der Kunstfreiheit (Art. 21 BV). Alle Grundrechte müssen gleichwertig in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Wer staatliche Aufgaben übernimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte auch unter Privaten wirksam werden. Es handelt sich um eine Anweisung an die rechtsanwendenden und richterlichen Behörden, zur Verwirklichung der Grundrechte in allen Verfahren, auch in zivilrechtlichen und strafrechtlichen Streitigkeiten beizutragen (indirekte Drittwirkung), die Gesetze verfassungsmässig auszulegen und bei Grundrechtskollisionen eine Güterabwägung vorzunehmen unter Berücksichtigung des*

*Kerngehaltenes der kollidierenden Grundrechte und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Wenn sich zwei oder mehr Grundrechtspositionen gegenüber stehen, ist im Einzelfall ein möglichst schonender Ausgleich der betroffenen Grundrechtsinteressen zu suchen und sog. "praktische Konkordanz" herzustellen.*

*Die freie Meinungsäusserung überwiegt, solange die Menschenwürde nicht verletzt wird, und letzteres behaupten auch die Gesuchsteller nicht. Auch ohne Einwilligung der Gesuchsteller ist demnach die satirische Plakatkampagne aufgrund der überwiegenden, schützenswerten Interessen der Gesuchsgegner nicht widerrechtlich persönlichkeitsverletzend.*

*Dass sich die Gesuchsgegner im Diskurs um eine Abstimmungsvorlage auf schützenswerte, überwiegende Interessen berufen können, namentlich die Meinungs- und Informationsfreiheit, macht der Vasella-Entscheid des Bundesgerichtes deutlich.*

Das zeigt, dass die rechtliche Einschätzung des Einzelrichters im superprovisorischen Verfahren höchst problematisch ist. Deshalb wollen JUSO und Junge Alternative auch eine Klärung all dieser wichtigen rechtlichen Fragen durch einen unbefangenen Richter oder eine unbefangene Richterin. Nur schon der Anschein der Befangenheit ist ein Ausstandsgrund. Ein FDP-Richter hat sich richtigerweise für befangen erklärt.

Abbildung: Zeitstrahl (als PDF zur Verfügung gestellt)

